Abzeichnung

Bebauungsplan VIII-4

für das Gelände

nördlich der Bingelstr., zwischen Rohrdamm und der S-Bahn nach Gartenfeld in Siemensstadt

Übersichtskarte 1:10000

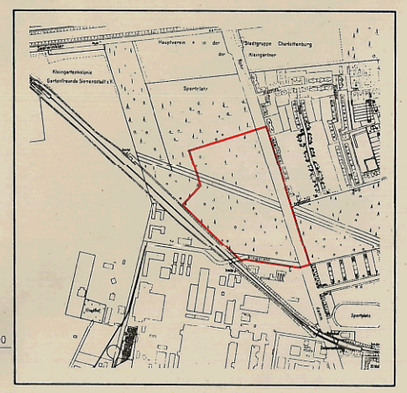

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Zeichenerklärung:

festzusetzen:

- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Gehrecht

Bebaubare Flächen mit zulässiger Geschoßanzahl (ausgewiesen durch Flurnr. oder Baulinien; auszuweisen durch festzusetzende Baulinien):

- für reine Wohnbauten
- für ~~Geschäftsbauten~~ Läden
- für Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)

Freiflächen:

- private Grünflächen
- Dauerkleingärten
- ausgewiesenes und auszuweisendes Straßenland (durch Straßenbegrenzungslinien)

Gebäude: mit Geschoßanzahl (vorhanden: / geplant: / aufzuheben:)

- Wohn- und Mischbauten
- Geschäfts-, Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)

Grenzen usw.:

- Eigentumsgrenze
- Grenze des Geltungsbereiches
- Bordkante
- Dauerwaldgrenze

Abkürzungen:
K = Kinderspielplatz
M = Fläche für Mülltonnen usw.
T = Teppichklopfstange
W = Einstellplatz für Pkw.
G = eingeschossige Garagen für Eigenbedarf der Mieter
(33,20) = geplante Straßenhöhen

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Aufgestellt:

Bezirksamt Spandau, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Amt für Vermessung — gez.: Langer, Amtsleiter

Amt für Stadtplanung — gez.: Reichle, Amtsleiter

Berlin-Spandau, den 11. Juni 1956

gez.: Flieller
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 476 vom 29. 8. 1956 erhalten und wurde in der Zeit vom 15. 12. 56 bis 5. 2. 57 öffentlich ausgelegt

Berlin-Spandau, den 11. März 1957

Bezirksamt Spandau
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

gez.: Pape
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §17 Abs.5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S.272) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 28. Mai 1958

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

gez.: Schwedler

Die Verordnung ist am 5. 6. 1958 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 486 verkündet worden.

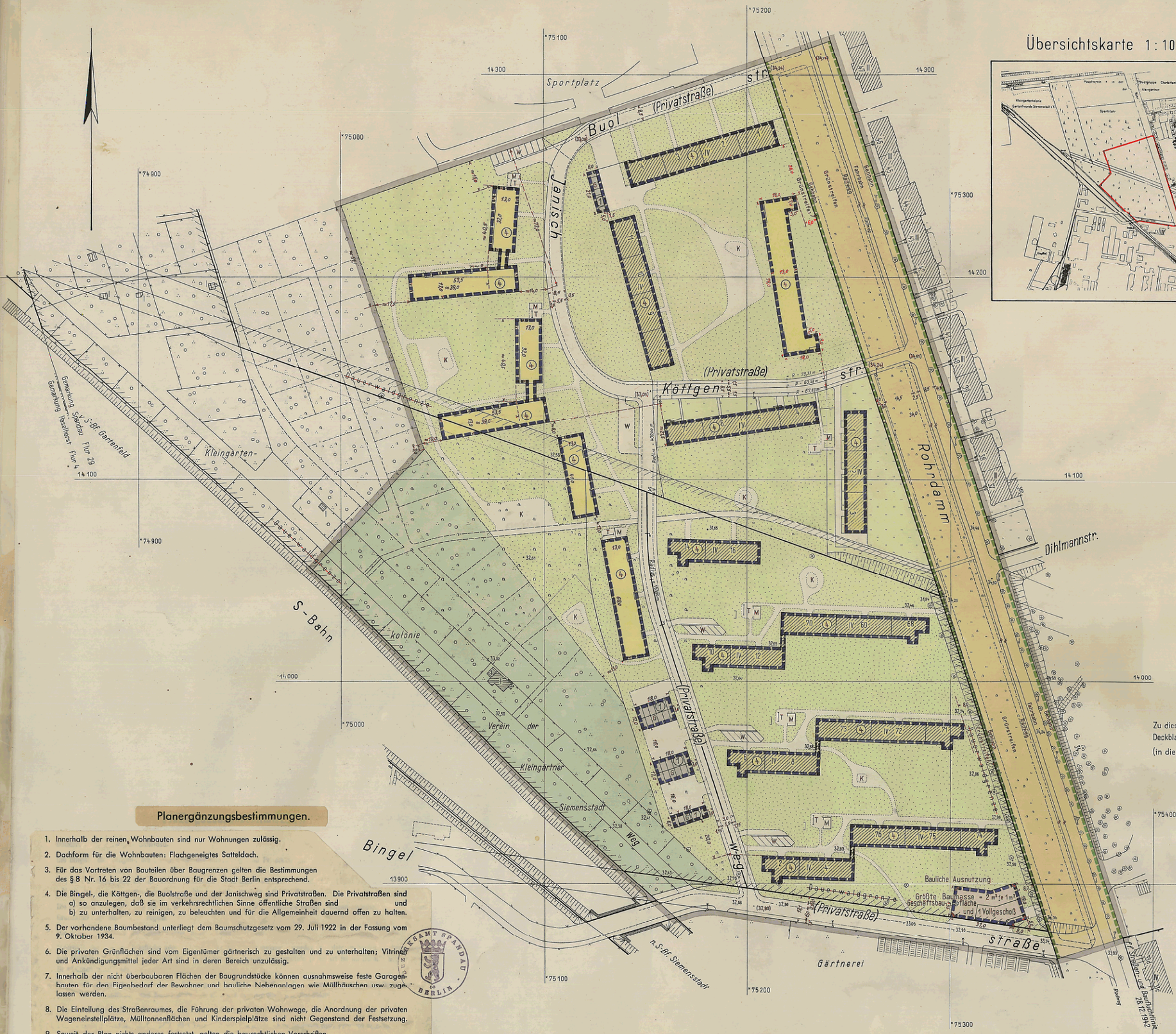

Zu diesem Bebauungsplan gehört das Deckblatt vom 19. Mai 1958 (in diese Abzeichnung eingearbeitet).

Diese Abzeichnung enthält die im Deckblatt zum Bebauungsplan dargestellten Änderungen und Ergänzungen.

Die Übereinstimmung mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Berlin-Spandau, den 23. Aug. 1958

Bezirksamt Spandau von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Vermessung
Im Auftrage
Obervermessungsrat

Planergänzungsbestimmungen.

1. Innerhalb der reinen Wohnbauten sind nur Wohnungen zulässig.
2. Dachform für die Wohnbauten: Flachgeneigtes Satteldach.
3. Für das Vortreten von Bauteilen über Baugrenzen gelten die Bestimmungen des § 8 Nr. 16 bis 22 der Bauordnung für die Stadt Berlin entsprechend.
4. Die Bingel-, die Köttgen-, die Buolstraße und der Janischweg sind Privatstraßen. Die Privatstraßen sind
   a) so anzulegen, daß sie im verkehrsrechtlichen Sinne öffentliche Straßen sind und
   b) zu unterhalten, zu reinigen, zu beleuchten und für die Allgemeinheit dauernd offen zu halten.
5. Der vorhandene Baumbestand unterliegt dem Baumschutzgesetz vom 29. Juli 1922 in der Fassung vom 9. Oktober 1934.
6. Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten; Vitrinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind in deren Bereich unzulässig.
7. Innerhalb der nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke können ausnahmsweise feste Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner und bauliche Nebenanlagen wie Müllhäuschen usw. zugelassen werden.
8. Die Einteilung des Straßenraumes, die Führung der privaten Wohnwege, die Anordnung der privaten Wageneinstellplätze, Mülltonnenflächen und Kinderspielplätze sind nicht Gegenstand der Festsetzung.
9. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen Vorschriften.

VIII-4